



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 3. März 2009, gegen den Bescheid des Finanzamtes Bruck Leoben Mürzzuschlag vom 4. Februar 2009, betreffend die Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006, entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber hat mit seiner Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2006 unter anderem Versicherungsbeiträge in der Höhe von 364,32 als Sonderausgaben im Sinn des § 18 zum Abzug beantragt.

Diesen Abzug hat das Finanzamt, wie die Ausführungen im Vorlagebericht zeigen, irrtümlich unterlassen, weshalb der Berufung in diesem Punkt, ohne weitere Prüfung statzugeben ist.

Erstmals mit der Berufung machte der Berufungswerber Tagesgelder in Höhe von insgesamt 94,60 Euro und Fahrtkosten in Höhe von 216,60 Euro als Werbungskosten geltend. Auch diese Aufwendungen sind nach der Aktenlage und auch vom Finanzamt unbestritten (vgl.

dazu auch den Vorlagebericht des Finanzamtes) abzuziehen, sodass der Berufung auch in diesem Punkt Folge zu geben war.

Mit Schriftsatz vom 22. September 2009 hat der Berufungsverwerber klar gestellt, dass sich die Berufung nur gegen diese genannten Punkte richtet.

Der Berufung war daher, wie im Spruch geschehen, vollinhaltlich statzugeben.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 24. März 2010